



GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Catia MARIGO  
Leiterin der Gruppe  
Personalverwaltung  
Europäische Umweltagentur (EUA)  
Kongens Nytorv 6  
1050 Kopenhagen K  
DÄNEMARK

Brüssel, 19. Mai 2010  
GB/XK/sk/ D(2010)757 C 2009-0467

**Betr.: Meldung zur Vorabkontrolle, Fall 2009-0467**

Sehr geehrte Frau Marigo,

wir haben die Unterlagen zur Einstellung von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten bei der EUA geprüft, die Sie dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) betreffend die Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung Nr. 45/2001 übermittelt hatten.

In der Meldung wurde die Verarbeitung im Rahmen der Einstellung als „*Verarbeitung, die eine Verknüpfung von Daten ermöglicht, die zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden*“, und als „*Verarbeitung, die darauf abzielt, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen*“, definiert. Wie sich aus der Sachlage ergibt, werden die im Zuge der Einstellung erhobenen Daten offenbar zum alleinigen Zweck der Auswahl der besten Bewerber und zu ihrer Einstellung als Bedienstete auf Zeit oder Vertragsbedienstete bei der EUA verarbeitet. Die Aussage, dass die Verarbeitung besondere Risiken im Sinne des Artikels 27 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung beinhaltet, ist somit unrichtig. Außerdem bedeutet der Zweck der Auswahl der besten Bewerber auf der Grundlage bestimmter Kriterien und der von der EUA geforderten Fachkenntnisse nicht, dass damit ein Kandidat von der Einstellung ausgeschlossen werden soll. Im Gegenteil wird mit der Verarbeitung bezweckt, den Bewerbern die Chance zu bieten, zu einem Auswahlverfahren, das auf bestimmten spezifischen Kriterien beruht, zugelassen zu werden und an diesem teilzunehmen. Daraus ergibt sich, dass keine Vorabkontrolle der zu überprüfenden Verarbeitungen aufgrund besonderer Risiken im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d erforderlich ist. Die Verarbeitungen unterliegen jedoch der Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung 45/2001, da sie eine Bewertung der Fähigkeit der Bewerber beinhalten, die Funktionen eines Bediensteten auf Zeit oder eines Vertragsbediensteten auszuüben, für die die Auswahl- und Einstellungsverfahren organisiert werden.

---

Postanschrift: rue Wiertz 60 – B-1047 Brüssel  
Büro: rue Montoyer 63, Brüssel, Belgien  
E-Mail: [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu) – Website: [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)

Tel.: (32-2) 283 19 00 - Fax : (32-2) 283 19 50

Im vorliegenden Fall beziehen sich die Verarbeitungen überdies auf Straftaten betreffende Daten (Erhebung polizeilicher Unterlagen), was einen weiteren Grund für eine Vorabkontrolle nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung darstellt.

Die Verfahren für die Einstellung von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sowie die in der Meldung dargestellten Datenschutzpraktiken weisen Parallelen zu anderen Verarbeitungen in diesem Bereich auf. Wir verweisen Sie daher auf die Leitlinien des EDSB zur Einstellung von Personal<sup>1</sup> und auf die Sammelstellungnahme des EDSB „*Staff recruitment procedures carried out by some Community agencies*“<sup>2</sup> über die Personaleinstellungsverfahren verschiedener Gemeinschaftsagenturen. Beide Dokumente beziehen sich u. a. auf die Kategorie der Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten, und in beiden Dokumenten werden alle Datenschutzgrundsätze im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eingehend erläutert. Hieraus ergibt sich, dass die in den Leitlinien des EDSB und der Stellungnahme des EDSB zur Personaleinstellung dargelegten Grundsätze auf die von der EUA durchgeführte Einstellung von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten zutreffen.

Der EDSB wird zunächst die Praktiken der EUA ermitteln, die offenbar nicht in Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung 45/2001 sowie den Leitlinien des EDSB stehen, und der EUA anschließend entsprechende Empfehlungen geben.

### **1. Aufbewahrung der polizeilichen Unterlagen**

**Sachlage:** Es wurde festgestellt, dass die Personalverwaltung der EUA die Originale der Strafregisterunterlagen erhebt, bevor dem/den ernannten Bewerber/-n die Stelle angeboten wird. Die Strafregisterunterlagen werden für unbestimmte Zeit in der Personalakte verwahrt.

**Empfehlung:** Der EDSB würde im Lichte seiner Leitlinien empfehlen, dass die polizeilichen Unterlagen der betroffenen Person unmittelbar nach ihrer Einstellung zurückgegeben werden und dass stattdessen ein „Standardformular“ in der Personalakte verwahrt wird, aus dem hervorgeht, dass die betroffene Person für die Ausübung ihrer Pflichten geeignet ist und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

### **2. Auskunfts- und Berichtigungsrecht**

**Sachlage:** Die Agentur erteilt keine Informationen darüber, wie genau das Recht der betroffenen Personen auf Auskunft und Berichtigung gewahrt wird.

**Empfehlung:** Die Bewerber sollten generell und grundsätzlich die Möglichkeit haben, sich an die Personalverwaltung oder den Datenschutzbeauftragten der Agentur zu wenden und einen Antrag auf Auskunft über die im Rahmen ihres Auswahlverfahrens verarbeiteten personenbezogenen Daten oder auf deren Berichtigung zu stellen. Der Antrag kann zum Beispiel per E-Mail oder auf einem nicht zwingend vorgeschriebenen „*Antragsformblatt für die Auskunft über personenbezogene Daten*“ eingereicht werden.

Darüber hinaus sollte, wie in den Leitlinien des EDSB hervorgehoben wird, einem Bewerber für eine Stelle als Bediensteter auf Zeit oder Vertragsbediensteter Auskunft über die Ergebnisse seiner Bewertung in allen Phasen des Auswahlverfahrens erteilt werden, sofern nicht die Ausnahme gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (in Einklang mit Anhang III Artikel 6 des Beamtenstatuts) greift. Diese Ausnahme bezieht sich darauf,

---

<sup>1</sup> Die Leitlinien des EDSB sind auf der Website des EDSB unter der Überschrift „Thematische Leitlinien“ zu finden.

<sup>2</sup> Stellungnahme des EDSB vom 7. Mai 2009 (Fall 2009-0287)

dass keine Auskunft über Daten, die Vergleiche mit anderen Bewerbern beinhalten (vergleichende Ergebnisse), oder über Einzelmeinungen von Mitgliedern des Auswahl Ausschusses erteilt werden sollte. Den betroffenen Personen sollten jedoch die aggregierten Ergebnisse mitgeteilt werden.

Hinsichtlich des Berichtigungsrechts räumt der EDSB ein, dass dieses Recht nur bei während des Auswahlverfahrens verarbeiteten Daten, die Tatsachen betreffen, zur Anwendung kommen kann. Etwaige Einschränkungen des Berichtigungsrechts nach Ablauf der Bewerbungsfrist sollten zudem nur für die Zulassungskriterien betreffende Daten und nicht für Kenndaten gelten, die jederzeit während des Auswahlverfahrens berichtigt werden können.<sup>3</sup> Nach Ansicht des EDSB ist diese Einschränkung notwendig, um die Fairness des Auswahlverfahrens zu gewährleisten, und im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung gerechtfertigt. Es ist jedoch wichtig, dass alle Bewerber vor dem Beginn der Verarbeitung über den Umfang dieser Einschränkung unterrichtet werden („*Recht auf Information*“).

### **3. Recht auf Information - Datenschutzerklärung**

**Sachlage:** Die Agentur hat keine Informationen darüber vorgelegt, wie das Recht der betroffenen Personen auf Information im Rahmen der Einstellungsverfahren gewahrt wird.

**Empfehlung:** Der EDSB ersucht die EUA, eine Datenschutzerklärung aufzusetzen, die alle in Artikel 11 Buchstabe a bis f und Artikel 12 Buchstabe a bis f der Verordnung 45/2001 aufgeführten Angaben enthält. Alle Angaben sollten leicht verständlich erläutert werden und die Datenschutzerklärung sollte den Bewerbern zur Verfügung stehen, bevor ihre Daten erhoben werden.

Der EDSB ersucht Sie, spezifische und konkrete Maßnahmen zu veranlassen, damit diese Empfehlungen zu den Einstellungsverfahren von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten bei der EUA umgesetzt werden. Um dem EDSB die Weiterverfolgung zu erleichtern, würden wir es daher begrüßen, wenn Sie dem EDSB binnen drei Monaten ab dem Datum dieses Schreibens alle einschlägigen Unterlagen übermitteln könnten, aus denen nachweislich hervorgeht, dass die Empfehlungen umgesetzt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

**(Signiert)**

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Herr Gordon McInnes, Datenschutzbeauftragter der EUA

---

<sup>3</sup> Stellungnahme des EDSB vom 7. Januar 2008 „*Recruitment of permanent, temporary and contract agents*“ zur Einstellung von ständigen Bediensteten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, Fall **2007-566**